

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein vom 11.04.2000** in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs.2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S.712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV.NRW. S.718), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 10.04.2000 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte diese besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

### **§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie des Gesundheitswesens.

### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenbefreiung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Abgabengesetzes (z.Z. § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969).

### **§ 5 Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Abgabengesetzes (z.Z. § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969). Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW und der Satzung der Stadt Warstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) Die Entrichtung der Gebühr wird in geeigneter Weise quittiert.

### **§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach der jeweils geltenden Vorschrift des Abgabengesetzes (z.Z. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) für das Land NW vom 21.10.1969) erhoben.

### **§ 10 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.5.1980 (GV.NRW. S. 510/SGV.NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01. April 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein vom 20. Dezember 1989 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 11. April 2000  
Der Bürgermeister

( J u r a s c h k a )

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein vom 11.04.2000****Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	4,00
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
1.3	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4                    je Seite bei Format DIN A 3                        je Seite	0,10 0,15
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen                    je Seite	1,00 2,00
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung</b> ortsrechtlicher Vorschriften (mit Ausnahme von Lichtpausen und CAD-Plotts) 1 Exemplar kostenlos, weitere Exemplare je Seite	0,10
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	17,00
<b>5.</b>	<b>Vorkaufsrechtzeugnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b> Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 S.3 BauGB	10,00
<b>6.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen</b> etc.	2,00
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	17,00
<b>8.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut</b> (außer Fotokopien) Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	17,00
	Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>9.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	
9.1.	als Bürotätigkeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
9.2.	als Außendiensttätigkeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
<b>10.</b>	<b>Ausschreibungsblankett</b> bei öffentliche Vergaben für jede Seite Die pro Ausschreibungsunterlage ermittelten Beträge sind auf volle DM abzurunden. Beträge unter 2,50 € sind nicht zu erheben.	0,10
<b>11.</b>	<b>Lichtpausen</b>	
	auf Normalpapier: pro qm (entspricht Format DIN A 0)	25,50
	auf Mutterpauspapier: pro qm	31,00
	die Mindestgebühr beträgt	10,00
	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 50 % der Gebühr.	
<b>12.</b>	<b>CAD-Plotts</b>	
	Pläne komplett je qm	25,50
	Auszüge aus Plänen Format DIN A 4	10,00
	Auszüge aus Plänen Format DIN A 3	11,00